Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9705**

18. Wahlperiode 21.09.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8959, 18/9129 Nr. 2.2 –

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

A. Problem

Der Überarbeitungsbedarf der bestehenden Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) ergibt sich in erster Linie aus Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, nämlich der Ablösung der bisherigen EG-F-Gas-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Novellierung unionsrechtlicher Durchführungsregelungen. Diese Änderungen erfordern zahlreiche Anpassungen des nationalen Rechts, da einerseits nationale Regelungen nun EU-rechtlich getroffen wurden, andererseits erweiterte EU-rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sind.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und f, des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b, c und d in Verbindung mit Absatz 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, sowie § 65 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 67 sowie 25 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit den §§ 67 und 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2012).

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/8959 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Frank Schwabe, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8959** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/9129 Nr. 2.2) am 8. Juli 2016 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Anpassung der Sachkundeanforderungen

Kern der Änderungen ist die Anpassung der Verfahren und Anforderungen für die Sachkunde für Personen und Unternehmen für Tätigkeiten, die neu in das EU-Recht einbezogen wurden. Dies sind zum einen Dichtheitskontrollen sowie Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern (bislang war hier nur die Rückgewinnung geregelt) sowie Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung von allen elektrischen Schaltanlagen bzw. die Rückgewinnung aus allen stationären elektrischen Schaltanlagen (bisher nur Rückgewinnung aus Hochspannungsschaltanlagen). Dementsprechend wurde der Katalog des § 5 Absatz 2 ChemKlimaschutzV, der die Zertifizierungsvoraussetzungen für Personen national konkretisiert, angepasst. Im Rahmen der Eingliederung der neuen Sachkundeanforderungen in § 5 war auf ein horizontal ausgewogenes Anforderungsprofil bei den betroffenen Sektoren zu achten. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen für den Kältesektor, den Umgang mit Lösungsmitteln und elektrischen Schaltanlagen wird nun auch für anspruchsvolle Tätigkeiten (Installation etc.) an elektrischen Schaltanlagen der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gefordert.

Insgesamt bleiben aber die bestehenden Strukturen für den Sachkundeerwerb für die bisher geregelten aber auch für die neuen Sektoren unverändert: Es werden weiterhin die Kammern und Innungen sowie behördlich anerkannte Stellen zur Abnahme der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen zuständig sein. Über die EU-rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehende Vorgaben zu Lehrinhalten oder Kursdauer werden nicht vorgeschlagen.

2. Redaktionelle Anpassungen und Streichung von Regelungen

Der Verordnungsvorschlag enthält eine Vielzahl redaktioneller Anpassungen bzw. Aktualisierungen von Verweisen auf EU-Recht. Darüber hinaus werden nationale Regelungen im Hinblick auf nun EU-einheitliche Vorgaben gestrichen. Dies betrifft vor allem Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und –anhängern, Reparaturpflichten für bestimmte mobile Einrichtungen sowie die Anforderungen zur Kennzeichnung. Da für die besondere Militärausnahme in § 5 Absatz 1 Satz 2 kein EU-rechtlicher Spielraum mehr besteht, wurde sie gestrichen. § 24 des Chemikaliengesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus wurde auf die Beschäftigungspflicht in § 5 Absatz 1 Satz 12 Nummer 4 verzichtet, die nicht mehr zeitgemäß erscheint.

3. Klarstellungen

a) Einige Bestimmungen der neuen Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind nicht aus sich heraus vollziehbar und damit auch nicht unmittelbar aufgrund der Blankettnorm des Chemikaliengesetzes im Wege der Chemikalien-Sanktionsverordnung sanktionierbar.

− Dies betrifft vor allem den gesamten Komplex von EU-Vorschriften, die auf Zertifizierungen Bezug nehmen. Diese Bestimmungen müssen national durch Einbeziehung in die nationalen Verfahren zum Erwerb der Sachkunde konkretisiert werden.

− Auch war es notwendig, die Kennzeichnungsvorschriften zu ergänzen: Zum einen ist es im Hinblick auf die Sanktionierung der Vorgaben des Artikels 12 Absatz 6 notwendig, in § 7 Absatz 2 den Normadressaten zu nennen. Darüber hinaus war die Anforderung, Angaben in deutscher Sprache zu machen, auf Werbematerialien zu erweitern.

b) Unabhängig davon werden anlässlich der Anpassung bestehende Bestimmungen durch textliche Klarstellungen praxisgerechter gestaltet. Dies betrifft die Einfügung einer Definition für den Begriff „Normalbetrieb" in § 2 sowie die Klarstellung des Bezuges auf Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in § 4 Absatz 3 Satz 3. Um den Vollzug der F-Gas-Sachkundeanforderungen zu erleichtern, wurden gleichzeitig alle auf die F-Gas-Sachkunde bezogenen Regelungen in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zusammengefasst.

4. Sanktionierung

Schließlich enthält die Verordnung sämtliche Sanktionsvorschriften, die aufgrund notwendiger Konkretisierungen nicht unmittelbar über die Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen konnten. Dies schließt die Formulierung eines Verbotes des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase ohne Quote mit der entsprechenden Strafvorschrift in § 11 ein.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/8959 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/8959 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 13. September 2016 mit der Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Drucksache 18/8959) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

‚Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (s. zuletzt „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012"). Sie führt in einer hinsichtlich der Anwender- und Vollzugsfreundlichkeit verbesserten Weise Regelungen fort, die dazu beitragen, dass die Freisetzung von Stoffen auf Dauer nicht größer ist als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – insbesondere des Klimas (Management-Regel 3). Gleichzeitig fördert die Regelung technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb und stärkt dadurch den Strukturwandel hin zu wirtschaftlichem Wachstum, hoher Beschäftigung und Umweltschutz (Management-Regel 5).'

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme),

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich."

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8959 in seiner 90. Sitzung am 21. September 2016 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass nach dem Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) erste Erfolge in der Reduzierung des Ozonlochs erreicht worden seien. Das habe gezeigt, wie wichtig es sei, darauf zu achten, welche Stoffe in die Atmosphäre gelangten. Die vorliegende Verordnung beinhalte eine Reihe von Anpassungen an Vorgaben der Europäischen Union, die sinnvoll seien.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die fluorierten Gase hätten eine große Bedeutung. Die Klimawirksamkeit liege je nach Gas zwischen dem Hundertfachen und dem Vierundzwanzigtausendfachen von Kohlendioxid. Bei großen Kühlanlagen verursache das Entweichen dieser Gase einen größeren Treibhausgaseffekt als die Erzeugung des Stromes, den sie verbrauchten. Bis zum Jahre 2050 drohe eine Verdreifachung dieses Effektes, deshalb müssten Maßnahmen ergriffen werden. Seit der ersten Verordnung habe es Entwicklungen gegeben, denen man Rechnung tragen müsse. Im Bereich der Dichtigkeit und der Entsorgung seien Änderungen notwendig und sinnvoll.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erachtet die Überarbeitungen in weiten Bereichen als sinnvoll. Die Begrenzung höchstzulässiger Leckage-Raten, die Einführung von Rückgewinnung und der Nachweis der Sachkunde des eingesetzten Personals seien notwendig. Die Verwendung der einheimischen Sprache bei Kennzeichnungen sei ausgesprochen hilfreich. Fraglich bliebe jedoch, warum die Überprüfung auf die Europäische Union verlagert werde. Es gebe dort gar keine Behörde, die das leisten könne. Es sei nicht zu erkennen, wie die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden solle.

Die bislang vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfung von Klimaanlagen in Personenkraftwagen, die mit R-134 betrieben würden, falle weg. Das künftig einzusetzende Mittel 1234yf sei zwar weniger klimaschädlich, dafür sei das Abbauprodukt Trifluoressigsäure schädlich für Wasserorganismen. Deshalb sollte auch bei diesem Stoff darauf geachtet werden, dass er nicht freigesetzt werde. Die Bewertung dieses Stoffes durch die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) mithilfe des REACH-Prozesses (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) sei noch nicht abgeschlossen. Er werde aber in der Größenordnung von zweitausend Tonnen jährlich bereits eingesetzt. Das widerspreche den Regeln der Europäischen Union.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei sinnvoll und notwendig, die EU-Verordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** wies darauf hin, dass die Übertragung von bewährten deutschen Regeln auf EU-Ebene dazu führen würde, dass diese künftig auch in den anderen Mitgliedstaaten gelten würden. Die Einhaltung müsste in Zukunft wie bisher von den Staaten, beziehungsweise im Falle Deutschlands von den Bundesländern sichergestellt werden.

Die Dichtigkeitsprüfung sei aus der EU-Verordnung herausgenommen worden, weil zum Zeitpunkt der Einbringung davon ausgegangen worden sei, dass künftig Kohlenstoffdioxid als Kältemittel dienen würde. Nachdem klar sei, dass es 1234yf sein werde, könne die Bundesregierung bei der EU-Kommission anregen, erneut vorzuschlagen, eine Dichtigkeitsprüfung vorzuschreiben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8959 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Karsten Möring	**Frank Schwabe**	**Ralph Lenkert**	**Peter Meiwald**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333